

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 06.05.2014, Az.: 9 AZR 575/12

Die Fakten

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) regelt in § 1 Absatz 1 mit Zugriff auf Artikel 7 der Verordnung Nr. 561/2006/EG die Fahrtunterbrechungen grundsätzlich dergestalt:

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Die FPersV eröffnet dazu in § 1 Absatz 3 zwei alternative Möglichkeiten der Unterbrechungen:

Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern Fahrtunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer, so ist nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Fahrtunterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.
2. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von viereinhalb Stunden ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten erforderlich. Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt. Für Fahrer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechende Abweichungen bewilligen.

Diese zwei Alternativen weichen **nach Maßgabe** gemeinsam unter sich gegenseitig ausschließenden Kriterien von der grundsätzlichen Regelung in Absatz 1 ab. Es ist keinesfalls so wie es das BAG-Urteil in Absatz 40 mit der Interpretation des Wortes „auch“ glauben machen will:

„Dieses Wort bezieht sich auf Fahrtunterbrechungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV.“

Diese Darstellung unterstellt dem Ordnungsgeber, dass er die unter Nr. 1

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 06.05.2014, Az.: 9 AZR 575/12

Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer,

ausdrücklich ausgeschlossenen Haltestellenabstände unter Nr. 2

Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer,

ausdrücklich miteingeschlossen wissen will. Dem ist aber mitnichten so, denn das Wort „auch“ bezieht sich, wie im Eingangssatz „Abweichend von Absatz 1“ angegeben, auf Absatz 1 und stellt klar, dass abweichend nicht nur Fahrtunterbrechungen, sondern auch Arbeitsunterbrechungen „sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend,“ zur Anwendung kommen dürfen. Es ist nicht so, dass die Abweichung Nr. 2 als Abweichung von der Abweichung Nr. 1 konstruiert wurde. Es besteht kein Bezug der Nr. 2 zur Nr. 1 sondern ausschließlich zu § 1 Absatz 1. Wenn die abweichende Regelung unter Nr. 1 für alle durchschnittlichen Haltestellenabstände gelten sollte, wie es das BAG-Urteil unterstellt, dann ist die dortige Einschränkung „Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer“ geradezu widersinnig. Die willkürliche Auslegung des Wortes „auch“ in dem BAG-Urteil steht den eindeutigen und widerspruchsfreien Formulierungen der FPersV entgegen.

Die **Maßgabe** für die abweichenden Regelungen ist der durchschnittliche Haltestellenabstand.

Das Urteil

Die Gewaltenteilung ist eine Säule unserer Demokratie und besagt, dass die Staatsgewalt aus drei Teilen, der gesetzgebenden (Legislative), der ausübenden (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative), besteht, dargestellt im Grundgesetz (GG) in Artikel 20.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4)

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist und eine Rechtsprechung entgegen bzw. eine durch eine Rechtsprechung erfolgende Änderungen bestehender Rechtsvorschriften nicht zulässig ist.

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 06.05.2014, Az.: 9 AZR 575/12

Das BAG-Urteil setzt aber die grundsätzliche Regelung der Fahrtunterbrechungen in § 1 Absatz 1, „*wenigstens 45 Minuten oder mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten*“ außer Kraft und legt fest, dass die 45 bzw. 15-30 Minutenregelungen nicht gelten, sondern für alle durchschnittlichen Haltestellenabstände eine Unterbrechung „*von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten*“ völlig ausreichend ist.

Mit diesem Versuch einer schwerwiegenden Änderung der FPersV macht sich die Rechtsprechung in Gestalt dieses BAG-Urteils zur Gesetzgebung und überschreitet damit, dem eindeutigen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3 GG, ihren grundgesetzlich vorgegebenen Rechtsrahmen.

Damit führt sich das BAG-Urteil selbst ad absurdum und Bedarf keinerlei Beachtung.

Ergebnis

Konkret wird mit diesem Urteil versucht die eindeutigen Bestimmungen der FPersV zu den Fahrtunterbrechungen inhaltlich gravierend zu verändern. Das Erlassen von sowie das Ändern bereits bestehender Rechtsvorschriften ist aber das ureigenste Betätigungsfeld der Gesetzgebung und nicht der Rechtsprechung!